S 7 Kn 156/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 Kn 156/95
Datum	26.02.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 KN 9/00 ZVW
Datum	23.08.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 26. Februar 1996 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die Kosten auch des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Bergmannsvollrente bereits mit Vollendung des 45. Lebensjahres.

Die am â¦ geborene KlÃ¤gerin, gelernte Chemielaborantin, war von 1968 bis 1992 im VEB St â¦ "A â¦ B â¦" (zuletzt E â¦ GmbH) tÃ¤tig. Zu ihren Aufgaben gehÃ¶rte es, Proben von Benzol und Koks vor Ort zu entnehmen. Es besteht eine Korrespondenz aus dem Jahre 1988 zu der Frage, ob der KlÃ¤gerin und 13 weiteren Kolleginnen in entsprechender beruflicher Stellung â entgegen dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen â Bergmannsvollrente bereits nach Vollendung des 45. Lebensjahres zustehe. Die BGL hatte sich diesbezÃ¼glich an den Zentralvorstand (ZV) der IG Bergbau Energie gewandt und auf eine entsprechende

Praxis bei der S â¦ W â¦ hingewiesen. Der ZV wandte sich daraufhin wiederum an den F â¦-Bundesvorstand, welcher seinerseits RÃ¼ckfrage beim Leiter der Abteilung Recht der Obersten BergbehÃ¶rde beim Ministerrat der DDR hielt. Nach entsprechender positiver Antwort wies der F â¦-Bundesvorstand â Verwaltung der Sozialversicherung â den F â¦-Bezirksvorstand K â¦ â Verwaltung der Sozialversicherung â an, an sechs der bereits Ã¼ber 45-jÃ¤hrigen im Antrag genannten Mitarbeiterinnen die Rente nachzuzahlen. Dann hieÃ es â wÃ¶rtlich â weiter: "FÃ¼r die anderen acht im Antrag des Betriebes aufgefÃ¼hrten Kolleginnen tritt der Anspruch erst in den folgenden Jahren ein, wir bitten dann entsprechend zu verfahren." Der Bezirksvorstand wurde gebeten, "diese Entscheidung den Kolleginnen im persÃ¶nlichen GesprÃ¤ch mitzuteilen und entsprechend zu begrÃ¼nden".

Die KlÃ¤gerin beantragte am 26.10.1994 bei der Beklagten Bergmannsvollrente ab Vollendung des 45. Lebensjahres. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 06.03.1995 zurÃ¼ckgewiesen: MaÃgebliches Eintrittsalter fÃ¼r die Rente sei das 50. Lebensjahr. Der dagegen erhobene Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 20.06.1995). Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Chemnitz die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin ab dem 01.03.1995 Bergmannsvollrente zu bewilligen. Zur BegrÃ¼ndung hat das Sozialgericht auf die entsprechende Rechtspraxis in der DDR hingewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das SÃ¤chsische Landessozialgericht mit Urteil vom 22.10.1997 die Klage abgewiesen: Diese Rechtspraxis sei nicht nachtrÃ¤glich durch ein Bundesgesetz sanktioniert worden. Auf die â zugelassene â Revision der KlÃ¤gerin ist die Sache an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen worden. Nach der rechtlichen Beurteilung des Revisionsgerichts kommt es darauf an, ob der KlÃ¤gerin seinerzeit der Anspruch auf Bergmannsvollrente schon mit dem 45. Lebensjahr "zugesichert" worden sei. Eine solche Zusicherung sei auch mÃ¼ndlich wirksam. DafÃ¼r, dass eine solche Zusicherung erfolgt ist, hat die KlÃ¤gerin Beweis angeboten durch Benennung der Zeugen B â¦, H â¦ und K â¦ Wegen der Aussagen dieser Zeugen vor dem Senat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 23.08.2001 wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Die Beklagte wendet ein, der F â¦-Bundesvorstand sei nicht die fÃ¼r eine eventuelle Zusicherung zustÃ¤ndige "BehÃ¶rde", sondern lediglich eine so genannte "gesellschaftliche Institution". Als solche komme ihr eine Mitwirkungskompetenz, nicht jedoch eine Entscheidungskompetenz zu, letztere schon gar nicht fÃ¼r den Einzelfall.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 26.02.1996 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 26.02.1996 zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben neben den Gerichtsakten der drei Instanzen die Verwaltungsakten der Beklagten vorgelegen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Nach der bindenden rechtlichen Beurteilung des Revisionsgerichtes (Â§ 170 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz â SGG) kann aus der durchgefÃ¼hrten Beweisaufnahme nur folgen, dass der KlÃ¤gerin der geltend gemachte Anspruch zusteht.

Hiergegen greifen die Bedenken der Beklagten nicht durch. Um eine "BehÃ¶rdeneigenschaft des F â¦" kann der Streit schon deswegen nicht gehen, da der Begriff der "zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde" Â§ 34 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) entnommen ist, dessen direkte Anwendung hier ja gerade nicht in Frage kommt. Im Ãbrigen war dem Recht der DDR der Begriff der BehÃ¶rde fremd, so ist er zum Beispiel im Karteibuch der Gesetze der DDR nicht aufgefÃ¼hrt. Man sprach von Organen des Staatsapparates, wobei die "Einheit von Beschlussfassung, DurchfÃ¼hrung und Kontrolle" (vgl. Verwaltungsrecht, Lehrbuch, Staatsverlag der DDR, 1979, S. 31) ein wesentliches Prinzip war. Der F â¦ war als gesellschaftliche Organisation und freiwilliger Zusammenschluss der WerktÃ¤tigen nicht unmittelbar Staatsorgan, in die Verwaltung des Staates aber vielfÃ¤ltig integriert. Zwar hatte er einen maÃgeblichen Anteil an der Gesetzgebung (Art. 56 Abs. 1 der Verfassung). Ministerrat (Â§ 1 Abs. 3 des Gesetzes Ã¼ber den Ministerrat) und die Ã¶rtlichen Organe der Staatsmacht (Â§ 3 Abs. 1 und Â§ 5 Abs. 3 GÃV) waren verpflichtet, eng und unmittelbar mit dem F â¦ zusammenzuarbeiten. Eine Ãbertragung von bundesdeutschen Rechtsprinzipien stÃ¼nde einem wirklichen VerstÃ¤ndnis von der Rolle des F â¦ in der DDR im Wege. Jedenfalls ist nicht der F â¦ als gesellschaftliche Organisation aufgetreten, sondern als juristische Person, die er in seiner Eigenschaft als Verwaltung der Sozialversicherung war (Â§ 103 Abs. 4 SVO).

Dass der F â¦-Bundesvorstand in seiner Eigenschaft als Verwaltung der Sozialversicherung wirksam einen Verwaltungsakt im Sinne des Art. 19 Einigungsvertrag in der Form der Zusicherung der Leistungsart Bergmannsvollrente bereits mit Vollendung des 45. Lebensjahres erlassen konnte, folgt aus den gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs. 5 bindenden RechtsausfÃ¼hrungen der revisionsgerichtlichen Entscheidung. Dem kann die BerufungsklÃ¤gerin auch nicht entgegenhalten, dass bei einer mÃ¶glicherweise anderen Besetzung des zustÃ¤ndigen Senats im zweiten Revisionsverfahren eine andere rechtliche Beurteilung mÃ¶glich wÃ¤re; dies ist nÃ¤mlich aufgrund der Selbstbindung des BSG (vgl. Meyer-Ladewig, Â§ 170 Rn. 12) nicht der Fall.

Die Entscheidung des F â¦-Bundesvorstands ist der KlÃ¤gerin auch wirksam bekanntgegeben worden. Zur Ãberzeugung des Senats steht fest, dass bei einer eigens zu diesem Zweck eilig anberaumten betrieblichen Versammlung im Januar 1989 diese Bekanntgabe durch den Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung, Herrn K â¦-H â¦ B â¦, erfolgte. Herr B â¦k hat sich als Zeuge positiv daran erinnert, dass die KlÃ¤gerin bei den acht Kolleginnen dabei war, die er darÃ¼ber informiert hat, dass auch sie den Anspruch auf Bergmannsvollrente bereits mit dem

Alter von 45 Jahren haben und entsprechend geltend machen kÃ¶nnen. Die prÃ¤zise Erinnerung des Herrn B â¦ an relativ lang zurÃ¼ckliegende VorgÃ¤nge ist glaubhaft damit erklÃ¤rt, dass dieser erst ein halbes Jahr vorher die Funktion des BGL-Vorsitzenden Ã¼bernommen hatte und dass dies ein erster bedeutender â auch fÃ¼r ihn persÃ¶nlicher â Erfolg war. Dass Herr B â¦ die KlÃ¤gerin nicht persÃ¶nlich kannte, steht einer definitiven und prÃ¤zisen Erinnerung, dass sie dabei war bzw. dass alle vollzÃ¤hlig erschienen waren, nicht entgegen. Dieser Sachverhalt wurde auch von den Zeugen H â¦ und K â¦glaubhaft bestÃ¤tigt. Mit der Bekanntgabe der Zusicherung durch den BGL-Vorsitzenden als Boten ist der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Zahlung der Bergmannsvollrente ab Vollendung des 45. Lebensjahres nachgewiesen.

Die Berufung fÃ¼hrt somit letztendlich zur Wiederherstellung des sozialgerichtlichen Urteils. UnschÃ¤dlich ist, dass das Sozialgericht tenoriert hat, es sei Bergmannsvollrente "nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen" zu gewÃ¤hren. Durch die Festsetzung des Beginns auf den 01.03.1995 ist klargestellt, dass auf die entsprechenden Rechtsvorschriften nicht hinsichtlich des Beginns der Rente, sondern im Sinne eines Grundurteils nach Â§ 130 SGG lediglich bezÃ¼glich der HÃ¶he verwiesen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG, GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor, insbesondere stellt die von der Revisionsentscheidung abweichende Ansicht der Beklagten einen solchen Grund nicht dar.

Erstellt am: 10.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024